

# BGB AT – Geschäftsfähigkeit\*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

## Literatur

HANS BROX, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 28. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.  
 JÖRG FRITZSCHE, Fälle zum BGB Allgemeiner Teil. 1. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.  
 OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar. 11. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.  
 HELMUT KÖHLER, BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch. 27. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2003.  
 DIETER MEDICUS, Allgemeiner Teil des BGB. Ein Lehrbuch. 8. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2002.  
 MANFRED WOLF, Sachenrecht. 20. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

## Inhaltsverzeichnis

A. Zur Geschäftsfähigkeit	1
B. (Unbeschränkte) Geschäftsfähigkeit	1
C. Geschäftsunfähigkeit	1
I. Dauerhafte	1
1. Minderjährige	1
2. Krankhafte Störung	1
3. Rechtsgeschäfte	1
II. Vorübergehende	2
D. Beschränkte Geschäftsfähigkeit	4
I. Lediglich rechtlicher Vorteil	4
II. Einwilligung	4
III. Verträge	4
1. Genehmigung (§ 108)	4
a) Erklärung der Genehmigung	4
b) Möglichkeiten des Geschäftspartners	4
c) Eigengenehmigung	5
2. Sofort bewirkt mit zur Verfügung gestellten Mitteln (§ 110)	6
IV. Einseitige Rechtsgeschäfte	7
V. Zugang von Willenserklärungen	7
E. Lesen	7

### A. Zur Geschäftsfähigkeit

In jeder Übung im Zivilrecht (**Zwischenprüfung**) dürfte mindestens einmal ein Sachverhalt gestellt werden, der die Probleme der Geschäftsfähigkeit zumindest streift, wenn sie nicht gar den **Schwerpunkt** bilden.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, *Rechtsgeschäfte selbstständig mit voller Wirksamkeit vorzunehmen*.

#### i. Grade der Geschäftsfähigkeit nach Lebensalter

- 0 — 6 Jahre: Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105.
- 7 — 17 Jahre: Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.
- ab 18 Jahre: Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit, § 2.

### B. (Unbeschränkte) Geschäftsfähigkeit

Der einfachste Fall ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Sie besteht grundsätzlich ab der **Volljährigkeit**, also (seit 1975) mit Vollendung des **18. Lebensjahres**, § 2.

Volljährigkeit nach § 2 liegt übrigens auch vor, wenn die Person zwar um 23:59h geboren worden wäre, sie aber das Rechtsgeschäft schon um 12:00h vornimmt: Nach § 187 Abs. 2 S. 2 wird auf den **Beginn des Tages** zurückgerechnet, also fingiert, sie sei schon um 0:00h geboren worden

Der juristische Gegensatz für Volljährigkeit ist die **Minderjährigkeit**.

### C. Geschäftsunfähigkeit

Im Prinzip genauso einfach ist die Geschäftsunfähigkeit. Die Rechtsgeschäfte, die ein Geschäftsunfähiger selbst vornimmt, sind **schlicht nichtig**, § 105. Für ihn muss immer der gesetzliche Vertreter handeln.

#### I. Dauerhafte

##### 1. Minderjährige

Geschäftsunfähigkeit liegt zunächst bei allen **Unter-Siebenjährigen** vor, § 104 Nr. 1. Diese Grenze ist **starr**. Auch sehr aufgeweckte Sechsjährige sind geschäftsunfähig. **Gesetzliche Vertreter** sind im Regelfall die **Eltern**, §§ 1626, 1629, möglicherweise aber auch ein **Vormund**, §§ 1773, 1793, evtl. ein Ergänzungspfleger, § 1909.

##### 2. Krankhafte Störung

Daneben kennt das Gesetz die Geschäftsunfähigkeit aufgrund **nicht nur vorübergehender, die freie Willensbestimmung ausschließender, krankhafter Störung der Geistestätigkeit**, § 104 Nr. 2. Nach der Abschaffung der Vormundschaft über Volljährige wird Geschäftsunfähigen ein **Betreuer** gestellt, der als gesetzlicher Vertreter wirkt, §§ 1896, 1902.

**Geschäfte des täglichen Lebens** kann der volljährige Geschäftsunfähige unter den Voraussetzungen des § 105a selbst abschließen.

##### 3. Rechtsgeschäfte

die der Geschäftsunfähige vornimmt, sind **unrettbar nichtig**, § 105 Abs. 1. Eine spätere Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter macht das Rechtsgeschäft nicht wirksam. Es hilft lediglich die Neuvernahme.

Die Willenserklärung eines anderen an den Geschäftsunfähigen ist erst **zugegangen**, wenn sie dem **gesetzlichen Vertreter** zugeht, § 131 Abs. 1.

\* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X 2<sub>ε</sub>-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

## II. Vorübergehende

Auch wessen **Bewusstsein** nur **vorübergehend getrübt** oder Geistestätigkeit vorübergehend gestört ist, dessen Willenerklärung ist nach § 105 Abs. 2 nichtig. Der Erklärende wird **nicht zum Geschäftsunfähigen!** Die Wirkung ist jedoch für den betroffenen Zeitraum grundsätzlich die gleiche.

**Bewusstlosigkeit** meint nicht die vollständige (Ohnmacht, Koma), denn dann läge gar keine Willenserklärung vor (fehlendes Handlungsbewusstsein). Vielmehr ist eine **hochgradige Bewusstseinstörung** gemeint, etwa durch Alkohol- oder Drogenrausch,<sup>1</sup> die das Erkennen von Inhalt und Wesen einer Handlung voll oder in bestimmten Bereichen ausschließt.<sup>2</sup>

Dem Betroffenen gegenüber können **schriftliche Erklärungen zugehen**; § 131 Abs. 1 setzt einen Geschäftsunfähigen voraus. Unter normalem Gang der Dinge hätte er ja Kenntnis nehmen können.

**Fall 1, „Kindergeburtstag“:** *Bei seinem Kindergeburtstag schenkt Patentante und Jurastudentin Paula ihrem sechsjährigen Neffen Nikolas einen 50€-Schein. Ns Eltern bekommen davon nichts mit, da sie gerade Luftballons für die Partygäste aufpusten. Als N die P mit Kuchen bewirft, fordert P nach einem Blick in ihr BGB den Geldschein zurück. Nun tauchen Ns Eltern auf und erklären ihre Zustimmung zu dem Geschenk. Bekommt P das Geld zurück?*

*Quelle: Prof. Reimann (hier leicht abgewandelt)*

### I. Anspruch der P gegen N aus § 985

1. N = Besitzer (tatsächliche Sachherrschaft ✓, Besitzwille ✓, kann auch ein Minderjähriger haben)
2. P = Eigentümerin?
  - a) Vom ursprünglichen Eigentum der P ist auszugehen (das Gegenteil müsste im Sachverhalt stehen).
  - b) Verlust des Eigentums an N nach § 929 S. 1?
    - aa) Übergabe = Besitzübergang (§ 854 Abs. 1)? ✓ Hier reicht der „natürliche Wille“.
    - bb) Einigsein über den Eigentumsübergang = Vertrag?
      - α) Antrag der P ✓ Abgabe ✓ Zugang? § 131 Abs. 1: Nicht, bevor die Erklärung den gesetzlichen Vertretern zugeht. Will man N nicht als Empfangsboten seiner Eltern verstehen, wissen Nikolas' Eltern aber erst nach der „Tortung“ der P von dem Übereignungsantrag. Zu dem Zeitpunkt hatte P diesen aber schon widerrufen, § 130 Abs. 2 S. 2.
      - β) Annahme des N? Nichtig nach §§ 104, 105. Genehmigung, §§ 108, 184, durch die Eltern? Nein, der § 108 gilt nur für beschränkt Geschäftsfähige, s. § 106. Handlungen Geschäftsunfähiger sind unrettbar nichtig. Eine Annahme liegt nicht vor.
      - γ) Annahme durch die Eltern (im Namen des N)? Nein, zu diesem Zeitpunkt hatte P ihr Angebot schon zurückgezogen (Widerruf).
      - δ) Die „Zustimmung“ der Eltern könnte man noch als Antrag auf Übereignung im Namen des N sehen. Jedoch fehlt dann eine Annahme der P.
  - cc) Die P hat ihr Eigentum nicht verloren.
- c) P ist noch Eigentümerin

3. Kein Recht zum Besitz des N, § 986 BGB

4. Ergebnis: P hat einen Anspruch nach § 985 gegen N auf Herausgabe des Geldscheins.

### ii. Leistungskondition wegen Verfehlung eines angestrebten Ziels, § 812 Abs. 1 S. 2 (2)

1. **Etwas** = jedes vermögenswerte Gut.
2. **Erlangt** = ins Schuldnervermögen übergegangen.
3. **Durch Leistung**
  - *Bewusste und*
  - *→Zweckgerichtete (etwa donandi causa)*
  - *Mehrung fremden Vermögens*
4. **Verfehlen des Zweckes**

**I** Meist wird hier bewusst ohne Leistungspflicht geleistet, um **dadurch** den Vertrag zur Wirksamkeit zu bringen oder um den Empfänger zu einer Handlung zu bewegen (die dann evtl. ihrerseits dem Vertrag zur Wirksamkeit verhilft). Außer der Schenkung wäre hier noch die Leistung auf einen formnichtigen (§ 311b) Grundstückskaufvertrag, zu nennen. Hier zahlt der Käufer häufig, um den Verkäufer zur Auflassung (Bestandteil der Grundstücksübereignung nach §§ 873, 925) zu bewegen. Wenn diese und die Grundbucheintragung erfolgt, wird der Vertrag wirksam, § 311b Abs. 1 S. 2. Wenn nicht, ist der Kaufpreis nach § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 kondizierbar.

### II. Anspruch der P gegen N aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 (condictio causa data, causa non secuta = condictio ob rem)

1. Etwas erlangt (aus § 812 Abs. 1 S. 1)? Jeder vermögenswerte Vorteil ✓, Besitz am Geldschein.
2. Durch Leistung (aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1)? Ziel- und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens? ✓
3. Nichteintritt eines durch das Rechtsgeschäft bezweckten Erfolges? Der von P bezweckte Erfolg war hier, die Schenkung nach § 518 Abs. 2 durch Bewirken der Leistung (Eigentumsverschaffung) wirksam werden zu lassen. Dieses Ziel wurde verfehlt, da die Schenkung (wie auch die Übereignung) aus anderen Gründen nichtig bleibt, §§ 104, 105.
4. Rechtsfolge: Rückgewähr des Besitzes.
5. P hat einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 auf Rückgewähr des Besitzes.

**Abwandlung.** *Die Eltern sind bei der Geldübergabe an N dabei und bedanken sich ihrerseits, bevor N die P mit Kuchen bewirft.*

### III. Anspruch der P gegen N aus § 985 (in der Abwandlung)

1. s.o., Fall 1, I.
2. s.o.
  - a) s.o.
  - b) Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 an N
    - aa) Übergabe +
    - bb) bb. Einigsein über Eigentumsübergang
      - α) Antrag der P ✓

<sup>1</sup> Blutalkoholkonzentration mind. 3 ‰, BGH NJW 1991, 852.

<sup>2</sup> JAUERNIG–Jauernig, BGB § 105 Rn. 1.

- β) Annahme des N? Er selbst konnte keine wirksame Annahmeerklärung abgeben. Seine Eltern jedoch gaben in seinem Namen eine wirksame Annahmeerklärung ab.
- cc) Zwischenergebnis: P hat ihr Eigentum an N verloren, ist also nicht länger Eigentümerin.

3. Ergebnis: P hat keinen Anspruch gegen N aus § 985

#### IV. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 (in der Abwandlung)

Mit der Übereignung wird der Schenkungsvertrag wirksam ✗

#### V. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1 (condictio ob causam finitam) (in der Abwandlung)

1. Die P könnte einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1 auf Zurückübereignung des Geldscheins haben, wenn sie wirksam die Schenkung wegen groben Undanks widerrufen hat.
2. Etwas erlangt ✓: Eigentum an dem Geldschein, s.o.
3. Durch Leistung ✓
4. Rechtsgrund später weggefallen? Rechtsgrund war die Schenkung. Unwirksamkeit des Schenkungsvertrags ex nunc (ab sofort) durch Widerruf wegen groben Undanks, § 530? Aber: § 530 bei Anstandsschenkungen nicht anwendbar, § 534. Der Rechtsgrund besteht noch.
5. Ergebnis: Die P hat keinen Anspruch gegen N aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1.

**Fall 2, „Weihnachtliches Rechtsproblem“:** *Manni (M) und Frauke (F) sind die Eltern (E) des zweijährigen Seppi (S). Sie schenken ihm eine Holzeisenbahn zu Weihnachten. Achtzehn Jahre später studiert S Jura und fragt sich jetzt, ob er die Holzeisenbahn, die im Keller seiner Eltern eingelagert ist, von diesen herausverlangen kann.*

Fall nach FRITZSCHE, Fälle BGB-AT S. Fall 39.

#### I. Anspruch des S gegen die E auf Herausgabe der Holzeisenbahn nach § 985

1. **Besitzer?** M und F müssten Besitzer sein, also die tatsächliche Sachherrschaft über die Eisenbahn haben, § 854 Abs. 1. Die Eisenbahn lagert in ihrem Keller, also ist dies zu bejahen.
2. **Eigentümer?** S müsste Eigentümer (§ 903) der Eisenbahn sein.
  - a) Zuerst hatten M und F Eigentum an der Eisenbahn.
  - b) Sie könnten das Eigentum aber nach § 929 S. 1 an S verloren haben, indem sie sich mit ihm über den Eigentumsübergang einigten und ihm das Spielzeug übereigneten.
    - aa) **Übergabe?** Als S die Bahn von seinen Eltern in die Hand gegeben wurde oder er sie sich von ihnen nahm, ist es zum Besitzübergang, also zur Übergabe gekommen.
    - bb) **Dingliche Einigung zwischen M/F und S selbst?** Wohl kann man eine konkludente Einigung zwischen ihnen in der schenkungsbedingten Übergabe sehen. Jedoch war S nach § 104 Nr. 1 als Zweijähriger geschäftsunfähig, so dass seine Willenserklärung nach § 105 Abs. 1 nichtig war. Es gab also keine dingliche Einigung zwischen S und M/F.
  - cc) **Dingliche Einigung zwischen M/F selbst und M/F als Vertreter von S?** M/F könnten aber sowohl auf Veräußererseite im eigenen Namen als auch auf Erwerberseite im Namen und mit Vertretungsmacht die dingliche Einigung geschlossen haben.
    - α) Eigene **Willenserklärung?** ✓
    - β) **Im Namen** des Vertretenen? Aus den Umständen ersichtlich ✓
    - γ) Mit **Vertretungsmacht?** Als gesetzliche Vertreter nach §§ 1626, 1629 BGB ✓

- δ) Vertretungsmacht beschränkt durch **In-Sich-Geschäft**, § 181? Die Vertretung könnte dennoch unwirksam sein, wenn ein Fall des Selbstkontrahierens vorläge. Dann wäre S nicht wirksam von seinen Eltern vertreten worden. Hier traten die Eltern (E) sowohl in eigener Person und für eigene Angelegenheiten als auch als Vertreter ihres Sohnes S auf. Damit liegt ein Fall des verbotenen In-Sich-Geschäfts vor, wenn nicht eine Ausnahme greift.

M/F könnten in Erfüllung einer Verbindlichkeit gehandelt haben. Es kommt ein Schenkungsvertrag infrage. Doch auch insofern besteht zwar eine Einigung zwischen E und S, doch treten auch hier M/F sowohl als Schenker wie auch als Beschenkte auf, haben also ein In-Sich-Geschäft vorgenommen. Zudem ist der Vertrag bis zur Bewirkung (also der vollständigen Erfüllung) nach §§ 518 Abs. 1 S. 1, 125, 128 formnichtig, könnte also frühestens nach wirksamer Übereignung zur Verpflichtung werden. Also haben M/F nicht in Erfüllung einer Verbindlichkeit gehandelt.

- e) **Teleologische Reduktion des § 181?** Die Vorschrift könnte insofern einzuschränken sein, dass der Vertreter In-Sich-Rechtsgeschäfte abschließen darf, die dem Vertretenen einen lediglich rechtlichen Vorteil verschaffen. Dafür kommt es auf den Sinn und Zweck dieser Vorschrift an.

Eine **ältere Auffassung** nahm an, dieser bestehe lediglich darin, dass Rechtsgeschäfte nach außen deutlich werden müssten. Sie sah also in § 181 eine formale Ordnungsvorschrift, die nicht aufgeweicht werden dürfe. Eine Ausnahme für ein Geschäft mit lediglich rechtlichem Vorteil käme danach nicht in Betracht.

Nunmehr ist man sich **überwiegend einig**, dass der Charakter als formale Ordnungsvorschrift zurücktrete und der Sinn des § 181 überwiegend darin liege, eine Interessenkollision zu vermeiden. Ob dieser vorliege, sei nicht nach dem Einzelfall, sondern nach Fallgruppen, also abstrakt zu entscheiden. Die wichtigste Fallgruppe sind die Geschäfte mit lediglich rechtlichem Vorteil. Die Situation des Minderjährigen in § 107 ist ähnlich. Denn die Interessen des Vertretenen sind gefährdet, da die Urteilsfähigkeit des Vertreters wegen eigener Interessen beeinträchtigt ist. Die Rechtssicherheit ist nicht gefährdet, da das Vorliegen eines lediglich rechtlichen Vorteils aufgrund formeller Kriterien und daher leicht zu prüfen ist. Die Übereignung der Eisenbahn brachte dem S einen lediglich rechtlichen Vorteil (Eigentum), ohne eine Verpflichtung zu begründen. Sie ist also lediglich rechtlich vorteilhaft und daher mit Vertretungsmacht vorgenommen.

dd) Die Übereignung war also wirksam.

c) S wurde Eigentümer

3. **Recht zum Besitz, § 986?** Den Eltern dürfte kein Recht zum Besitz zustehen. Die Verwahrung aufgrund der elterlichen Sorge (§ 1626) endete mit der Volljährigkeit des S. Doch selbst wenn man kein bloßes Gefälligkeitsverhältnis zugunsten des S annähme, das den E kein Besitzrecht gäbe, sondern ein Verwahrungsverhältnis (§ 688), würde das Besitzrecht mit dem Herausgabeverlangen des S enden. Es besteht also kein Besitzrecht.
4. S kann Herausgabe der Eisenbahn gem. § 985 von E verlangen.

#### II. Sonstige Anspruchsgrundlagen

Als weitere Anspruchsgrundlage käme § 695 in Betracht. Diese könnte aber daran scheitern, dass E das Spielzeug nur aus Gefälligkeit für S verwahrt hatten. Dafür spricht u.a., dass E dem S lediglich innerhalb ihrer

Verwandtschaftsbeziehung einen Gefallen tun wollten, ohne dafür haften zu müssen (§ 690). Eine Herausgabepflicht nach § 695 kommt also nicht in Betracht.

Ebenso kommt ein Anspruch aus § 812 auf Herausgabe des Besitzes der Eisenbahn in Betracht. Ob ein Rechtsgrund für den Besitz vorliegt und ob dieser aufgrund einer Leistung oder auf sonstige Weise erlangt wurde, ist dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen.

#### D. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die sieben Jahre oder älter sind, sind gemäß § 106 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Für sie handeln wie für einen Geschäftsunfähigen die **gesetzlichen Vertreter**. In gewissen Grenzen können sie aber **daneben** auch **selbstständig** handeln. Die §§ 107—113 regeln für sie (nicht etwa für die Geschäftsunfähigen) Näheres.



**Systematische Auslegung!** Die dem § 106 nachfolgenden Paragraphen lesen sich, als seien sie für alle Unter-18-Jährigen gedacht. Jedoch werden nur die 7-17-Jährigen erfasst. Dies lässt sich dem § 106 entnehmen.

#### I. Lediglich rechtlicher Vorteil

Nach § 107 sind zunächst **Rechtsgeschäfte** (einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge) wirksam, durch die der Minderjährige **lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangt.

Das BGB spricht ausdrücklich und bewusst von einem **rechtlichen Vorteil**. Ob das Geschäft **wirtschaftlich vorteilhaft** ist, ist **irrelevant**. Ein Kauf zu einem noch so günstigen Kaufpreis ist also nicht erfasst, da auch dieser als rechtlichen Nachteil die Kaufpreisverpflichtung mit sich bringt. Dasselbe gilt für alle anderen **gegenseitigen Verträge** wie Miete (§§ 535 ff.), Pacht (§§ 581 ff.), Dienstvertrag (§§ 611 ff.), Werkvertrag (§§ 631 ff.), entgeltliches Darlehen (§§ 607 ff.) usw. Selbst **unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge** wie etwa die Leihe (§§ 598 ff.) an den Minderjährigen sind hingegen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil sie ihn zur Rückgabe verpflichtet (§ 604) und eventuell eine Schadensersatzpflicht (§§ 280, 604) auslöst. Dass sie **unentgeltlich** ist, spielt keine Rolle. Aus den gleichen Gründen sind ein unentgeltliches Sachdarlehen (§§ 607 ff.: Rückzahlungspflicht nach § 607 Abs. 1 S. 2), eine unentgeltliche Aufbewahrung (§§ 688 ff.: Pflicht zum Aufwendungsersatz nach § 693)<sup>3</sup> und ein Auftrag (§§ 662 ff.: Aufwendungsersatz nach § 670) nicht erfasst.

Aus dem Kreis der **Verpflichtungsgeschäfte** ist also lediglich die **Schenkung** (§§ 516 ff.) an den Minderjährigen erfasst, sofern sie ohne Auflagen erfolgt.

**Verfügungsgeschäfte zugunsten des Minderjährigen** sind hingegen rechtlich vorteilhaft.<sup>4</sup> Hier kommt das **Abstraktionsprinzip** zum Tragen: Während der Kaufvertrag als rechtlich nachteilhaft (Zahlungspflicht) nichtig ist, ist eine aufgrunddessen durchgeführte Übereignung (Verfügungsgeschäft) als lediglich rechtlich vorteilhaft (Eigentumswerb) wirksam.

#### II. Einwilligung

Geschäfte, die dem Minderjährigen (auch) rechtliche Nachteile einbringen, können aber trotzdem wirksam werden, wenn die gesetzlichen Vertreter **eingewilligt** haben, also gemäß § 183 (Klammerdefinition!) zugestimmt haben, *bevor* der Minderjährige die Erklärung abgibt, § 107.

#### III. Verträge

Für Verträge gelten (zusätzlich zu § 107) die §§ 108—110.

##### iii. Wirksamkeit eines Vertrags mit Beteiligung Minderjähriger (§ 106)

- Lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107)?
- Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107)?
- Sofort bewirkt mit zur freien Verfügung überlassenen Mitteln (§ 110)?
- Spezielle Zustimmungen nach §§ 112, 113 (Erwerbsgeschäft, Arbeitsverhältnis)?
- Genehmigung erteilt (§ 108)?

#### 1. Genehmigung (§ 108)

Schließt der Minderjährige demnach einen Vertrag, der ihm nicht lediglich rechtliche Vorteile bringt und in den die gesetzlichen Vertreter auch nicht eingewilligt hatten (*vorherige* Zustimmung!), so ist der Vertrag zunächst **schwebend unwirksam**, § 108. Das heißt ohne weiteres Zutun wird er als **nichtig** behandelt. Die Wirksamkeit hängt von der Genehmigung (*nachträgliche Zustimmung* – Klammerdefinition in § 184) ab. Wird diese erteilt, so **wirkt** sie nach § 184 **zurück**, das heißt, der Vertrag gilt als von Anfang an (*ex tunc*) wirksam. Wird sie abgelehnt, ist der Vertrag unwirksam.

**a) Erklärung der Genehmigung** Die Genehmigung kann als **Zustimmung** (§ 182) sowohl **gegenüber dem Minderjährigen** („dem einen Teil“) als auch gegenüber **dessen Vertragspartner** („dem anderen Teil“) erklärt werden. Das macht die Rechtslage **für Vertragspartner recht unsicher**.

**b) Möglichkeiten des Geschäftspartners** Erklären sich die gesetzlichen Vertreter nicht oder nur gegenüber dem Minderjährigen, so weiß er nicht, ob er den Vertrag für gültig halten (und durchführen) kann. Der § 108 Abs. 2 gibt ihm daher das Recht, die gesetzlichen Vertreter zur Erklärung *ihm gegenüber* aufzufordern. Eine **zuvor** dem Minderjährigen gegenüber abgegebene Zustimmung oder Ablehnung derselben ist dann **gegenstandslos**. Die Vertreter können sich also nochmals entscheiden und im Extremfall ihm etwas anderes sagen als dem Minderjährigen zuvor. Teilen sie dem Vertragspartner

<sup>3</sup> BROX, BGB AT S. Rn. 274.

<sup>4</sup> BROX, BGB AT S. Rn. 276.

keine Entscheidung binnen zwei Wochen<sup>5</sup> mit, so **gilt die Erklärung als verweigert** – einer der wenigen Fälle, in denen Schweigen als Erklärung gilt.

### Fall 3, „Der ungeliebte Zauberstab“:

er verwaiste elfjährige Zauberschüler H kauft vor seinem ersten Schultag beim Händler O einen Zauberstab. Er bezahlt mit Gold, das ihm seine Eltern vererbt hatten. Seine Tante und sein Onkel, das Ehepaar D, sind als Vormünder (§§ 1773 ff., 1793) mit dem Geschäft nicht einverstanden und sagen dies dem H auch. Dieser behält das aber für sich. Als O jedoch beim Ehepaar D erscheint, um sich nach ihrem Einverständnis zu erkundigen, teilen sie diesem dennoch mit, sie hätten nichts dagegen (er solle doch nur bitte schnell wieder gehen). **Wirksamkeit des Kaufs?**

#### I. Wirksamkeit des Kaufs?

Der Kauf ist wirksam, wenn er wirksam geschlossen wurde.

##### 1. Vertragsschluss?

- a) **Angebot** des O (wie im Film soll O dem H die Zauberstäbe einzeln zeigen)? ✓
- b) **Annahme** des H? Erklärung, Abgabe, Zugang ✓
- c) Wirksamkeit des Vertrags?
  - aa) Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 ✗
  - bb) Einwilligung, § 107 ✗
  - cc) Wegen Bewirken der Leistung, § 110? Zwar mit eigenen Mitteln bewirkt. Diese waren aber nicht von den gesetzlichen Vertretern (D) zur freien Verfügung überlassen. ✗
  - dd) Genehmigung, § 108? Zunächst Verweigerung. ✗ Diese wurde aber nur gegenüber H erklärt und demgemäß mit der Aufforderung zur Erklärung durch O nach § 108 Abs. 2 S. 2 gegenstandslos. Gegenüber dem O erklären sie dann die Genehmigung. ✓

##### 2. Ergebnis: Wirksamer Kaufvertrag. ✓

**c) Eigengenehmigung** Wird der Minderjährige in der Schwebezeit selbst **volljährig**, so kann er nach § 108 Abs. 3 **selbst** die Genehmigung erteilen. Das geht wie meist auch konkludent, indem er etwa erkennbar am Vertrag festhalten will.

**Fall 4, „Irgendwas mit Obst“:** *Zwei Tage vor ihrem achtzehnten Geburtstag bestellt die computerbegeisterte Elise beim Händler ihres Vertrauens (H) ein Apple (A) iBook. Weil sie verschiedene Sonderwünsche hat, muss auch H den Computer beim Hersteller A erst bestellen, was ein paar Tage dauern kann. An ihrem Geburtstag fragt sie bei H nach, ob ihr Rechner schon eingetroffen sei, woraufhin dieser sie vertröstet. Etwas überrascht erfährt sie, dass ihre Eltern und die Patentante ihr doch kein Geld, sondern einige Bücher schenken und auch der Meinung sind, dass E keinen Laptop brauche. Als H der E stolz die Ankunft des iBook meldet, lehnt E Annahme und Bezahlung mit Hinweis auf Geldmangel und ihre Minderjährigkeit bei der Bestellung ab. Zu Recht?*

Die Elise verweigert Annahme und Bezahlung des Computers mit Recht, wenn der H keinen Anspruch darauf hat.

#### I. Anspruch des H gegen E auf Abnahme und Bezahlung aus § 433 Abs. 2

H könnte einen Anspruch gegen Elise auf Abnahme und Bezahlung des iBooks aus § 433 Abs. 2 haben.

1. Dazu müsste ein **wirksamer Kaufvertrag** zwischen H und E geschlossen worden sein. Ein Vertrag erfordert zwei hinsichtlich der angestrebten Rechtsfolge korrespondierende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

- a) Ein wirksames **Angebot** könnte von der E abgegeben.
  - aa) Die E erklärte, sie wolle den Rechner haben, gibt also eine Erklärung ab. Fraglich ist, ob dies eine wirksame Willenserklärung war. E ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, § 106.
  - bb) Ihr Angebot könnte nach § 107 wirksam sein. Das ist zum einen der Fall, wenn der Vertrag für sie einen lediglich rechtlicher Vorteil brächte, ihr also neben ihren Rechten keine Pflichten aufbürdete. Der Vertrag legt ihr aber auch eine Zahlungspflicht auf (§ 433), so dass er nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Wirksam wäre der Vertrag aber auch, wenn die Eltern als gesetzliche Vertreter nach §§ 1626 ff., 1629 ihre Einwilligung, also vorangegangene Zustimmung, § 183, gegeben hätten. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich. Somit ist der Antrag nicht nach § 107 wirksam.
  - cc) Der Antrag wäre aber nach § 110 wirksam, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten bereits mit ihr zu diesem Zweck oder freien Verfügung überlassenen Mitteln **bewirkt** hätte? Sie hat aber weder bereits erfüllt, noch wurden ihr auch nur solche Mittel von ihren gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellt, so dass auch nach § 110 das Angebot nicht wirksam wird.
  - dd) Des weiteren könnte das Angebot nach § 108 Abs. 1 durch **Genehmigung** (nachträglicher Zustimmung, § 184) der gesetzlichen Vertreter, also der Eltern, wirksam geworden sein. Eine solche ist aber nicht ersichtlich.
  - ee) Nach Eintritt der Volljährigkeit hätte aber E selbst nach § 108 Abs. 3 das Geschäft genehmigt haben können. Sie fragt nach, ob „ihr“ Rechner schon angekommen ist. Das kann von H so verstanden werden, dass die an der Vertragserfüllung noch interessiert ist. Nach objektivem Empfängerhorizont, §§ 133, 157, möchte sie also am Vertrag festhalten, genehmigt ihn folglich.
  - ff) Das Angebot der E wurde also wirksam.
- b) Der H müsste auch angenommen haben. Davon ist nach Sachverhalt auszugehen.
- c) Der Vertrag ist also wirksam geworden.

2. Die Leistung könnte ihr aber (subjektiv) unmöglich geworden sein, nach § 275 Abs. 1. Jedoch berechtigt Geldmangel nicht zur Leistungsverweigerung („Geld hat man zu haben“), was sich aus § 276 Abs. 1 S. 1 schließen lässt.
3. Ergebnis: H hat also einen Anspruch gegen E auf Kaufpreiszahlung.

E verweigert Abnahme und Bezahlung mithin zu Unrecht.

**Abwandlung.** *Es Eltern erfahren noch vor dem Geburtstag vor der Bestellung und benachrichtigen H nach einem heftigen Streit mit E, dass sie dem Kauf auf keinen Fall zustimmen. Trotzdem verlangt H von E nach Eintreffen des Rechners Annahme und Bezahlung.*

<sup>5</sup> Zu Fristen s. §§ 186–193.

## II. Anspruch des H gegen E auf Abnahme und Bezahlung aus § 433 Abs. 2 (in der Abwandlung)

Zu Fall 4, I. 1. a, § 108 Abs. 1: Nach Verweigerung der Genehmigung ist das Geschäft unheilbar nichtig. (Eine spätere „Genehmigung“ ändert dies nicht, sondern wäre als eine Neuvernahme des Geschäfts auszulegen. Die Genehmigung oder deren Verweigerung sind Gestaltungsakte, die zu klaren Rechtsverhältnissen führen sollen.)

Ergebnis: Da kein Vertrag zustande kam, hat H keinen Anspruch nach § 433 Abs. 2 gegen die C.

## 2. Sofort bewirkt mit zur Verfügung gestellten Mitteln (§ 110)

Einen sehr **klausurträchtigen** Sonderfall der Einwilligung bei Verträgen regelt der § 110, der salopp schonmal „**Taschengeldparagraph**“ genannt wird. Geben die gesetzlichen Vertreter dem Minderjährigen **Geld zur freien Verfügung** („Taschengeld“) oder zu einem **bestimmten Zweck** und bewirkt er damit (seine Pflichten) beim Vertrag, so gilt dieser als von Anfang an wirksam.

Das Geld muss ihm **zur freien Verfügung** überlassen worden sein. Das liegt etwa bei einem Taschengeldkonto vor, wird aber beim Spargbuch meist fehlen. Daran fehlt es auch, wenn er die Mittel **von dritter Seite** (Patentante, Großeltern) zugebracht bekommen oder geerbt hat, sofern ihm seine gesetzlichen Vertreter nicht zubilligen, damit nach Belieben umzugehen. Also erteilen die gesetzlichen Vertreter eigentlich eine generelle Einwilligung. „Ohne Zustimmung“ bedeutet nur ohne konkrete Zustimmung für das bestimmte Geschäft.

Das Geschäft muss **bewirkt** sein. Also muss der Minderjährige **seine Pflicht aus dem Vertrag vollständig erfüllt** (§ 362) haben. Das muss nicht sofort geschehen. Der Vertrag wird aber erst dann (rückwirkend) wirksam, wenn dies eingetreten ist. Sind **erst Teilleistungen** erbracht worden (etwa beim Kauf auf Raten), so ist der Vertrag (noch) nicht bewirkt.

### iv. „Taschengeldparagraph“, § 110

- Bewirkt (also von seiten des Minderjährigen vollständig erfüllt)?
- Mit zur freien Verfügung (von den gesetzlichen Vertretern oder mit deren Zustimmung) überlassenen Mitteln?
- Mit zu einem bestimmten Zweck überlassenen Mitteln (und das Geschäft fällt in diesen Zweck)?

**Fall 5, „Das Mopedeigentum“:** Der 16-jährige M kauft sich ein Moped, indem er das dazu erforderliche Geld heimlich und ohne Zustimmung seiner Eltern von seinem Spargbuch abhebt. Auf dieses hatten sie zu Geburtstagen u.ä. immer Geld eingezahlt, das M nur nach Rücksprache ausgeben sollte. V übergibt das Moped an den strahlenden M mit den Worten „Viel Freude mit Deinem neuen Moped“, nachdem dieser bar bezahlt hat. Kann V das Moped von M zurückverlangen, nachdem dessen Eltern ihm (V) mitgeteilt haben, sie befürworteten den Kauf nicht? (Nach WOLF, Sachenrecht S. Rn. 392 – leicht abgewandelt)

## I. Anspruch des V gegen M aus § 985

1. Ist M Besitzer?
  2. Ist V Eigentümer?
    - a) Ursprünglich war V Eigentümer des Mopeds („Märchenaufbau“: Es war einmal)
    - b) Verlust an M nach § 929 S. 1?
      - aa) Übergabe ✓
      - bb) Einigsein (dingliche Einigung)?
        - α) Antrag des V ✓, „Dein Moped“
        - β) Annahme des M?
          - § 106 → §§ 107 ff.
          - § 107: Einwilligung ✗, lediglich rechtlicher Vorteil ✓: Erlangung des Eigentums ist (grundsätzlich) lediglich rechtlich vorteilhaft. Nebenfolgen wie etwa Steuern sind hier nebensächlich.
    - cc) Übereignung ist also wirksam ✓
  - c) Ergebnis: Der Eigentümer ist nunmehr M. V hingegen hat sein Eigentum verloren.
3. V hat keinen Anspruch gegen M aus § 985.



Dass der *Kauf* für den M hingegen auch Nachteile hat, darf für die Frage, ob die Übereignung wirksam ist, nicht beachtet werden (Abstraktionsprinzip)!

## v. Leistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 (1)

1. **Etwas** = jedes vermögenswerte Gut.
2. **Erlangt** = ins Schuldnervermögen übergegangen.
3. **Durch Leistung**
  - *Bewusste und*
  - *Zweckgerichtete* (etwa *solvendi causa*)
  - *Mehrung fremden Vermögens*
4. **Ohne Rechtsgrund** = Zweck verfehlt.

## II. Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall (Leistungskondition).

1. **Etwas erlangt?** Eigentum und Besitz an dem Moped, s.o. ✓
2. **Durch Leistung?** Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. V wollte das Eigentum am Moped dem Vermögen des M zuführen.
3. **Ohne Rechtsgrund?** Rechtsgrund wäre etwa ein wirksamer Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung V geleistet hat.
  - a) Antrag des V ✓
  - b) Annahme des M
    - aa) § 106 → §§ 107 ff
    - bb) Lediglich rechtlicher Vorteil? M muss einen Kaufpreis zahlen! ✗
    - cc) Einwilligung ✗
    - dd) Bewirken aus eigenen Mitteln, § 110? Bewirkt ✓, aber standen die Mittel (Geld auf dem Spargbuch) zur freien Verfügung? Davon kann so ohne weiteres nicht ausgegangen werden. Ms Eltern haben das Geld gerade auf das Spargbuch gelegt, damit M es nicht sofort ausgibt, sondern vorher Rücksprache hält. ✗
    - ee) Genehmigung, § 108? Die Eltern sprechen sich gegen den Kauf aus. Das können sie auch dem V gegenüber, § 182 Abs. 1. Genehmigung wurde also verweigert ✗

- c) Kaufvertrag ist unwirksam.
4. Ergebnis: V hat einen Anspruch gegen M auf Herausgabe des Eigentums und des Besitzes am Moped.



**Abstraktionsprinzip!** Hier sieht man, dass Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft völlig unterschiedliche Wege gehen können. Während die Übereignung wirksam war und M im schlimmsten Fall bis zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils Eigentümer des Mopeds bleibt, ist der Kaufvertrag unwirksam. Obwohl V im Endeffekt das Moped doch zurückbekommt, wäre es ein **kapitaler Fehler** (Durchfallensgrund), bereits den Anspruch aus § 985 zu bejahen.

#### Fall 6, „Lernmittelfreiheit“:

Der M (aus Fall 5) bekommt von seinen Eltern regelmäßig einen bestimmten Betrag Geldes, von dem er sich Schulsachen kaufen soll. Mit diesem Geld kauft er sich kurz vor Ende der Sommerferien in der Buchhandlung des B ein Schulbuch und bezahlt es. Ist der Kaufvertrag wirksam?

#### Wirksamkeit des Kaufvertrags

1. Vertragsschluss?
  - a) Antrag des M? Minderjährig nach § 106.
    - aa) Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107? ✗
    - bb) Einwilligung (konkret), § 107? ✗
    - cc) Mit freien Mitteln bewirkt, § 110?
      - α) Bewirkt? Bezahlt den Kaufpreis ✓
      - β) Mit Mitteln zur freien Verfügung oder zu bestimmten Zweck? ✓
    - dd) Also wirksam ✓
  - b) Annahme des B (vertreten durch V, § 164 – wäre in einer Klausur zu prüfen)? ✓ Bzgl. des Zugangs ist § 110 spezieller als § 131.
2. Untergang ✗
3. Ergebnis: Vertrag wirksam.

#### IV. Einseitige Rechtsgeschäfte

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, also **Gestaltungserklärungen**, ist ein rechtlicher Schwebezustand unerträglich. Daher sind ohne Einwilligung getätigte einseitige Rechtsgeschäfte des Minderjährigen **unheilbar nichtig**, § 111.

#### V. Zugang von Willenserklärungen

Willenserklärungen, die dem Minderjährigen gegenüber abzugeben sind, bedürfen des Zugangs **an die gesetzlichen Vertreter**, § 131 Abs. 2. Damit soll er vor allem vor der Wirkung von **gegenüber ihm ausgeübten Gestaltungsrechten** geschützt werden (Kündigung, Rücktritt).

Eine Erklärung gegenüber dem Minderjährigen ist aber dann gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 zugegangen, wenn die gesetzlichen Vertreter **eingewilligt** hatten (zuvor!) oder die Erklärung ihm lediglich einen **rechtlichen Vorteil** bringt.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist etwa der **Antrag** (§ 145) gegenüber dem Minderjährigen, denn durch ihn erhält er lediglich die Möglichkeit, den Vertrag zu schließen oder es zu lassen.

Erklärt der Minderjährige jedoch das Angebot und nimmt der Vertragspartner an, so reicht der Zugang an den Minderjährigen. Dem § 131 Abs. 2 **geht** der § 108 hier **vor**.<sup>6</sup> Durch den Genehmigungsvorbehalt ist der Minderjährige ausreichend geschützt.

**Fall 7, „Ein kleiner Fehler“:** Der Verkäufer V der Buchhandlung B hatte sich beim Nennen des Preises (in Fall 6) versprochen. Als M gerade die Buchhandlung verlassen will, ruft V (der zu Abschluss und Rückabwicklung von Buchverkäufen bevollmächtigt ist) ihn zurück und teilt ihm mit, dass wegen dieses Missgeschicks er den Kaufvertrag nicht mehr bestehen lassen könnte. Der M war von seinen Eltern angewiesen worden, Probleme beim Kauf der Schulsachen über sie zu handhaben. Besteht der Kaufvertrag noch?

#### Wirksamkeit des Kaufs

1. Zustandekommen des Vertrags (vgl. oben, Fall 6, Anspruch 1) ✓
2. Untergang des Vertrags? Evtl. durch Anfechtung, § 142.
  - a) Anfechtungsgrund? § 119 Abs. 1 in der Form des Erklärungsirrtums (Versprecher). Der Irrtum des V wird dem B nach § 166 Abs. 1 zugerechnet. ✓
  - b) Anfechtungserklärung, § 143.
    - aa) B selbst nicht, aber Vetreterung durch V, § 164. ✓
    - bb) Die Erklärung müsste auch zugegangen sein, § 131 Abs. 2: Von § 110 nicht erfasst, denn es geht hier nicht um Vertragsannahme ✗.
    - cc) Den Eltern noch nicht zugegangen, § 131 Abs. 2 S. 1 ✗.
    - dd) Zur Entgegennahme von Anfechtungserklärungen bezogen auf den Schulbuchkauf hatten die Eltern den M ausdrücklich nicht ermächtigt, § 131 Abs. 2 ✗. Sie bringt dem M auch nicht lediglich rechtliche Vorteile, sondern auch Nachteile (bei Anfechtung sieht er sich einem Anspruch nach § 812 ausgesetzt).
    - ee) Also wurde die Anfechtungserklärung nicht wirksam.
  - c) Keine wirksame Anfechtung.
3. Ergebnis: Der Vertrag besteht noch.

#### E. Lesen

- BROX, BGB AT § 12;
- KÖHLER, BGBAT § 10
- oder den Abschnitt zur Geschäftsfähigkeit im selbst gewählten Lehrbuch.

<sup>6</sup> Vgl. JAUERNIG, BGB § 131; MEDICUS, BGBAT S. Rn. 287.